

**Prüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
„Kommunikationsdesign“ (KD)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 26.10.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Umfang und Art des Bachelor-Reports (Bachelor-Thesis)
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Exemplarisch für verschiedene Gestaltungsfelder)

§ 1

Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Kommunikationsdesign“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium ist ein formorientiertes Studium, das die Studierenden zu einem eigenständigen forschenden Lernen befähigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung von und mit Medien der unterschiedlichsten Art sowie von Schmuck, Objekten und Gegenständen der Alltagskultur unter Einsatz verschiedenster Medien. Die Formorientierung im Studium ist eingebunden in ein konzeptionelles, systemisches und prozessorientiertes Denken um übergeordnete Fragestellungen des Studiums und der beruflichen Praxis zu vermitteln.
- (2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld des Kommunikationsdesigners wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten in interdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Mentoring hat die Absolventin bzw. der Absolvent solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie bzw. ihn u.a. dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie bzw. er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
 1. der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Grundpraktikums in Werbeagenturen, Designbüros, Medienunternehmen, Druckereien, Unternehmen der Druckvorstufe, Foto- und Filmstudios, Museen, Theatern, Messe- und Modellbauunternehmen,
 2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Bachelor-Reports sechs Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 148 bis 152 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 180 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 84 CP auf die Basismodule, 60 CP auf die Kernmodule, 18 CP auf die Wissensmodule, 6 CP auf das Mentoringmodul und 12 CP auf den Bachelor-Report.

§ 7

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 40 CP mit Modulprüfungen in den Modulen:

- | | |
|---|-------|
| a.) 01.01 Gestaltungslabor 1 | 10 CP |
| b.) 01.02 Gestaltungslabor 2 | 10 CP |
| c.) 01.08 Typografie | 8 CP |
| d.) 02.01 Kunst- und Medienwissenschaften | 6 CP |
| e.) 05.01 Mentoring mit je 1 CP pro Modul | 6 CP |

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 128 CP mit Modulprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Modulgruppen:

2.1 „Basismodule“:

- | | |
|---|-------|
| a.) Zwei Module (Wahlpflicht 1) aus | 16 CP |
| - 01.03 Gestaltungslabor 3 | |
| - 01.04 Gestaltungslabor 4 | |
| - 01.05 Gestaltungslabor 5 | |
| Das Modul ist mit jeweils zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen. | |

- | | |
|--|-------|
| b.) Zwei unterschiedliche Module (Wahlpflicht 2) aus | 16 CP |
| - 01.07 Verbale Kommunikation | |
| - 01.09 Fotografie | |
| - 01.10 Audiovisuelle Kommunikation | |

- | | |
|--|-------|
| c.) Drei unterschiedliche Module (Wahlpflicht 3) aus | 24 CP |
| - 01.11 Grundlagen 1 | |
| - 01.12 Grundlagen 2 | |
| - 01.13 Grundlagen 3 | |
| - 01.14 Grundlagen 4 | |

2.2 „Wissensmodule“:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| a.) Ein Modul (Wahlpflicht 4) aus | 6 CP |
| - 02.02 Kunstwissenschaften | |
| - 02.03 Gestaltungswissenschaften | |
| - 02.04 Medienwissenschaften | |

- | | |
|---|------|
| b.) Ein Modul (Wahlpflicht 5) aus | 6 CP |
| - 02.05 Cultural Studies | |
| - 02.06 Bezugswissenschaften 1 | |
| - 02.07 Bezugswissenschaften 2 | |
| Das Modul 02.06 ist mit jeweils zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen. | |

2.3 „Kernmodule“:

- a.) Sechs Module (Wahlpflicht 6) aus
- 03.01 Verlag und Editorial
 - 03.02 Corporate Design
 - 03.03 Dreidimens. Kommunikation 1
 - 03.04 Dreidimens. Kommunikation 2
 - 03.05 Methoden der Werbung
 - 03.06 Praxis der Werbung
 - 03.07 Interaction Design
 - 03.08 Fotografie
 - 03.09 Bildgestaltung
 - 03.10 Audiovisuelle Kommunikation

60 CP

Ein Modul und eine Lehrveranstaltung können maximal zwei Mal belegt werden.

3. dem Bachelor-Report (Bachelor-Thesis) im Umfang von

12 CP

§ 8

Umfang und Art des Bachelor-Reports (Bachelor-Thesis)

- (1) Der Bachelor-Report besteht aus drei Teilen:
 - a. einer Zusammenstellung der besten Gestaltungsarbeiten während des Studiums und ihrer gestalterischen Aufarbeitung in einer dafür geeigneten medialen Form,
 - b. einer begleitenden theoretischen Arbeit einschließlich der konzeptionellen Begründung,
 - c. einer persönlichen Präsentation der in Punkt a. und b. genannten Elemente sowie einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) Das Kolloquium in Abs. 1 Punkt c. findet gemäß § 10e durch die am Bachelor-Report beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt.
- (3) Der Bachelor-Report wird gemäß § 17 RPO Abs. 3 bis 5 benotet. Die Note des Bachelor-Reports errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. bis c. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor drei, Teil b. mit dem Faktor zwei und Teil c. mit dem Faktor eins gewichtet.

§ 9

Prüfung in den Modulen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt a.) RPO bestehen aus mehreren Teilen bezogen auf jede einzelne Lehrveranstaltung.
- (2) Die Modulnote errechnet sich mit Ausnahme derjenigen für den Bachelor-Report als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilprüfungen der Modulabschlussprüfung.
- (3) In einem Modul können Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussprüfung in den Modulgruppen „Kernmodule“ und „Wissensmodule“ kann einmal durch eine bestandene Modulabschlussprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden. Sollte auch diese Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.
- (5) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Mentoringmodulen (§ 11e) werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

§ 10 **Prüfungsformen**

- (1) In den Basismodulen besteht die Prüfung aus einer Klausur (§10d) oder einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (2) In den Kernmodulen besteht die Prüfung aus einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (3) In den Wissensmodulen besteht die Prüfung wahlweise aus einem Referat (§ 10b), einer Hausarbeit (§10c) einer Klausur (§10d) oder einem Kolloquium (§10e).
- (4) In den Mentoringmodulen besteht die Prüfung aus einem Gruppenkolloquium.

§ 10a **Präsentation mit Kolloquium**

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selber, sowie auf die Art und Weise seiner Interpretation. Präsentation mit Kolloquium dauern in der Regel in den Basismodulen 15 Minuten, Kernmodulen 15 Minuten und Projektmodulen 20 Minuten.
- (2) Das Ergebnis der Präsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10b **Referate**

- (1) Ein Referat ist die mündlich und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 10c **Hausarbeiten**

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10d **Klausuren**

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 10e **Kolloquien**

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 2 RPO durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 11 **Lehrveranstaltungsformen**

Lehrveranstaltungsformen sind „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ (§11a), „Gestalterisch-technische Grundlagenseminar“ (§ 11b), „Bachelor-Seminar“ (§11c), „Übung“ (§11d), „Gestalterisches Seminar“ (§11e) und „Mentoring“ (§ 11f).

§ 11a **Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)**

Ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ist eine Veranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den künstlerisch-gestalterischen Grundlagenseminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies / field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11b **Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)**

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisch-technische Grundlagenseminare“ ist analog zur Lehrveranstaltungsform „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ zu sehen, orientiert sich inhaltlich jedoch in stärkerem Maße an einer Vermittlung von Techniken. Der Übungsanteil in dieser Lehrveranstaltungsform ist größer.

§ 11c
Bachelor-Seminar (BS)

Die „Bachelor-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11d
Übung (Ü)

Übungen sind kleinere Frontal-Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis. Die oder der Lehrende ist der überwiegend aktive Part und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist phasenweise erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich. Die Übung enthält Elemente einer Vertiefungsvorlesung sowie des seminaristischen Unterrichts.

§ 11e
Gestalterisches Seminar (GS)

Ein „gestalterisches Seminar“ ist eine primär gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben. In ihm werden Projektmethoden eingeübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11f
Mentoring

Im Mentoring übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Sie gestalten den Dialog mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über ihre eigenen Arbeiten und ihre Studiensituation. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Hinweise und Aufgaben. Sie oder er führt Gruppen- und Einzelgespräche und entwickelt eine intensive Interaktion zwischen sich und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies beinhaltet die Vermittlung von Kompetenzen zur Selbstorganisation und Teamorganisation, allgemein persönlichkeitsbildende Aspekte, Studienlaufbahnberatung sowie die Beratung an der Schnittstelle von Studium und Beruf.

§ 12
Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für den Bachelor-Report. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60% und die Note des Bachelor-Reports zu 40% in die Gesamtnote ein.

- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung der Dekanin des Fachbereichs Design vom 29.08.2011 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.10.2011.



Düsseldorf, den 26.10.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass